

Gemeinsamer Rettungsdienst von Stadt- und Landkreis Kassel

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) wird zugestimmt.

Der Magistrat wird ermächtigt, einen Dienstleistungsüberlassungsvertrag bzw. Personalgestellungsvertrag mit dem Landkreis Kassel abzuschließen.“

Begründung:

Seit 1992 bilden Stadt und Landkreis Kassel einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame zentrale Leitstelle für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes. Der bei der Stadt Kassel -Feuerwehr- beschäftigte Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist für Stadt und Landkreis Kassel zuständig.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Kooperation zwischen der Feuerwehr Kassel und dem Brandschutz- und Gesundheitsamt des Landkreises Kassel.

Durch die Zusammenlegung bzw. gemeinsame Aufgabenerfüllung nach § 3 HRDG entstehen keine zusätzlichen Kosten bzw. Mehrkosten, da die vollständige Kostendeckung durch die Gebühren gewährleistet ist; vielmehr sind folgende Optimierungen und Qualitätsverbesserungen zu erwarten:

- Klare Strukturen
- Wegfall von Schnittstellen
- Optimierte Aufgabenwahrnehmung und effektiver Ressourceneinsatz
- "Kurze Wege"
- Vermeidung von Doppelarbeiten
- Entlastung der Verwaltung (-37-) und der Amtsleitung
- Wahrnehmung gesetzlich geforderter Qualitätsmanagement-Aufgaben (Controlling, Statistik, Dokumentationen, Beschwerdemanagement)

- Effizientere Mitarbeit in Arbeitskreisen und Ausschüssen des Landes, der Landesärztekammer, des Städte- und Landkreistages sowie in den Bereichen Träger und Leistungserbringer im Rettungsdienst
- Gestärkte Position bei Genehmigungen, Widersprüchen, Verhandlungen und Vereinbarungen

Die Planungen und Verhandlungen mit dem Landkreis Kassel sind nunmehr abgeschlossen und haben ihren Niederschlag in dem beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Stand: 12.10.2007) gefunden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss durch das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde genehmigt (§ 26 Abs. 1 KGG) und anschließend öffentlich bekannt gemacht werden.

Ergänzend zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind noch ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag bzw. Personalgestellungsvertrag erforderlich. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, den Magistrat zu den entsprechenden Vertragsabschlüssen zu ermächtigen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 19. November 2007 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister